

Die Justizministerkonferenz zum Prüfungsstoff

Der JuMiKo-Beschluss und der Pflichtstoffkatalog – Fortschritt oder Stillstand bei der Reform der Juristenausbildung?

Gleich zwei Entscheidungen der Justizministerinnen und Justizminister, respektive der Justizministerin Niedersachsens, haben Ende des vergangenen Jahres aufhorchen lassen. Bei der Herbsttagung der Justizministerkonferenz (JuMiKo) 2019 positionierten sich die Justizministerinnen und Justizminister einmal mehr zur Juristenausbildung, präziser gesagt zum universitären Schwerpunkt. Kurz darauf wurde zum 01.01.2020 auch die Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung von Juristinnen und Juristen (NJAVA), genauer § 16 NJAVA, der den Pflichtstoffkatalog regelt, geändert.

Diese beiden Entscheidungen der Justizministerinnen und Justizminister sollen Anlass sein, hier den Beschluss der JuMiKo und die Änderung der NJAVA darzustellen sowie einen kleinen Überblick über die Reformbemühungen der Juristenausbildung zu geben.

Bei ihrer Herbsttagung am 07.11.2019 hatte die JuMiKo, nach Kenntnisnahme des Berichts des Koordinierungsausschusses „Juristenausbildung“ (KOA), beschlossen, die Bundesjustizministerin zu bitten, § 5d DRiG dahingehend zu ändern, dass künftig auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet und die Noten der staatlichen Pflichtfachprüfung und universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Zeugnis getrennt ausgewiesen würden.¹ Ziel sei es, eine bundesweite Vergleichbarkeit der Abschlüsse herzustellen. Wegen der Verschiedenartigkeit der staatlichen und universitären Prüfungen sei dies geboten, wie auch § 5d Abs. 1 S. 2 DRiG fordere.² Wird der Vorschlag

¹ Berichterstattende Länder sind NRW und Rheinland-Pfalz: https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2019/Herbstkonferenz_2019/I-12_Bericht_Juristische_Pruefung_NW_Alternative_RP_ohne.pdf (zuletzt abgerufen am 18.03.2020).

² In Ermangelung einer ausführlichen Begründung sei auf den Bericht der KOA, vgl. https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2019.pdf (zuletzt abgerufen am: 18.03.2020) und auf den Bericht NRWs verwiesen, vgl. https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2019/Herbstkonferenz_2019/I-12_Bericht_Juristische_Pruefung_NW_Alternative_RP_ohne.pdf (zuletzt abgerufen am: 15.10.2020) aus denen sich dies herauslesen lässt.

³ Stellungnahme des Deutschen Juristen-Fakultätentages, abrufbar unter: <https://www.djft.de/wp-content/uploads/2019/12/Stellungnahme-des-DJFT-2019-zum-JuMiKo-Beschluss.pdf>, zuletzt abgerufen am 18.03.2020; sowie des Bundesverbandes Rechtswissenschaftlicher Fachschaften, abrufbar unter: https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2019/11/Schwerpunkt_Stellungnahme_BRF.pdf (zuletzt abgerufen am: 18.03.2020).

⁴ So auch schon im Bericht des KOA dargestellt, abrufbar unter: https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2019.pdf, S. 11 (zuletzt abgerufen am: 18.03.2020).

⁵ Zum Bericht der KOA, abrufbar unter: https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2017.pdf, zuletzt abgerufen am 15.01.2020; zum Beschluss der JuMiKo vom 09.11.2017 abrufbar unter: https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2017/Herbstkonferenz-2017/TOP-1_-1.pdf (zuletzt abgerufen am: 18.03.2020).

durch die Bundesjustizministerin umgesetzt, würde also künftig die staatliche Note von der universitären Schwerpunktnote abgetrennt und separat ausgewiesen. Dieser Beschluss hat bei einigen Verbänden bisweilen Unverständnis ausgelöst.³ Mit Vorsicht darf man vermuten, dass eine Änderung des § 5d DRiG auf Grundlage der Empfehlung der JuMiKo nach dem Widerspruch einiger Verbände noch einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte, wenn der Beschluss überhaupt durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in ein Gesetz gegossen werden sollte. Faktisch wird man festhalten können, dass die Umsetzung dieser Regelung zu einem Bedeutungsverlust des Schwerpunkts führen wird. Selbst die Berufsverbände mussten zugeben, dass die grundlegend ausgemachten Probleme mit der Schwerpunktbereichsprüfung nicht durch eine getrennte Ausweisung gelöst werden. Denn bei gleichen Noten zweier Bewerberinnen oder Bewerber wird die Schwerpunktnote wieder an Bedeutung für die Einstellungspraxis gewinnen. Allerdings bleibt dann die angemerkt fehlende Vergleichbarkeit der Schwerpunktnoten.⁴

Die zweite und unmittelbar wirkende Entscheidung kommt von der Justizministerin Niedersachsens. Diese hat mit Verordnung vom 16.12.2019 § 16 NJAVA geändert und damit den Prüfungsstoff des Ersten Examens modifiziert. Die Änderung des Pflichtstoffkatalogs des § 16 NJAVA entspricht in weiten Teilen der Empfehlung des KOA „Juristenausbildung“, dessen Katalog auf der Herbstkonferenz der JuMiKo 2017 angenommen wurde.⁵ Hervorzuheben sind dabei zum einen die Aufnahme des internationalen Privatrechts im Zivilrecht und zum anderen die Aufnahme ausgewählter Brandstiftungsdelikte in den strafrechtlichen Prüfungskanon. Im öffentlichen Recht

sind das Versammlungsrecht und die Klagearten vor dem EuGH näher spezifiziert worden. Reduktionen wurden etwa im Erb- und Familienrecht oder im Recht der Grunddienstbarkeiten vorgenommen. Für aktuelle Examensprüflinge und solche in der Vorbereitung gilt allerdings: Keine Sorge! Nach § 41 Abs. 3 NJAVO findet diese Regelung erst ab Oktober 2021 Anwendung, wenn vor diesem Termin die Zulassung zur Pflichtfachprüfung beantragt wird. Ob damit eine Entschlackung des Prüfungsstoffes tatsächlich erreicht werden konnte, bleibt fraglich. Die Aufnahme des IPR und der Brandstiftungsdelikte lässt daran zunächst zweifeln. Klar wird dadurch nur: Die Justizministerinnen und Justizminister folgen den Beschlüssen der JuMiKo.

Natürlich reichen die Diskussionen um die „richtige“ Juristenausbildung noch viel weiter zurück. Erinnert sei an dieser Stelle an die kurzzeitig (auch hier in Hannover) praktizierte einstufige Juristenausbildung⁶ und die Reform der Juristenausbildung von 2003, die die Einführung des universitären Schwerpunktes bedeutete.⁷ An dem groben Aufbau aus universitärem Studium, Erstem Examen, Vorbereitungsdienst und Zweitem Examen hat sich aber seit 1869 nicht viel geändert; dieser scheint seit Preußen gesetzt zu sein.⁸ So trägt sich seit mehreren Jahrzehnten die ständige Evaluation und teilweise auch Revision der Juristenausbildung durch die Fachwelt.

Die aktuellen Reformbemühungen um das erste Examen sind daher auch in regelmäßigm Turnus immer wieder aktuell und werden der breiteren Öffentlichkeit meist als Reaktion auf die Beschlüsse der JuMiKo bekannt. Dabei reiht sich vor allem der jüngste Beschluss der JuMiKo 2019 zur universitären Prüfung in eine sich nun schon über drei Jahre erstreckende Diskussion um die Wertigkeit und Reformbedürftigkeit des Schwerpunktes ein. Von einer kompletten Abschaffung des Schwerpunktes bis hin zu

einer Reduzierung des Anteils an der Gesamtnote auf 10% wurden verschiedenste Positionen vertreten.

Auf studentischer Seite ist die Position des Bundesverbandes Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) zu den Reformbestrebungen hervorzuheben.⁹ Dieser hat sich in der Vergangenheit immer wieder für eine Entschlackung des Pflichtstoffkataloges, für eine Beibehaltung des Schwerpunktes in der aktuellen Form, für einen integrierten Bachelor-Abschluss, für generelle Verbesserungen der Prüfungsbedingungen (Abschichten, Hilfsmittel, Notenverbesserung) und für die Erhöhung der Regelstudienzeit eingesetzt. Letzteres war zuletzt von Erfolg gekrönt, als die Regelstudienzeit für Rechtswissenschaften auf zehn Semester angehoben wurde.

Von den Berufsverbänden wird die verbesserte Ausrichtung des Studiums an die Praxis gefordert. Statistisch gesehen würde zwar der weit überwiegende Teil der Absolventinnen und Absolventen den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen, tatsächlich sei das Staatsexamen jedoch rein auf die Ausbildung zum Richteramt ausgelegt. Den Schwerpunkt zu reformieren sei daher wünschenswert.¹⁰ Die Fakultäten stehen einigen aktuellen Reformvorhaben und Bewertungen der JuMiKo und des KOA kritisch gegenüber.¹¹ Unter all diesen Positionen werden der Schwerpunkt, der Pflichtstoffkatalog und die generellen Prüfungsbedingungen wohl zukünftig die meiste Aufmerksamkeit erhalten. Alternative juristische Ausbildungssysteme in Bachelor-Master-Staatsexamenskombinationen wurden bereits durch den KOA bis 2011 untersucht.¹² Die Justizministerinnen und Justizminister lehnten eine Aufgabe des dualistischen Ausbildungsmodells aus erstem und zweitem Staatsexamen jedoch ab.¹³ Ob vor der anhaltenden Diskussion der Reformbedürftigkeit der Juristenausbildung eine Revision dieser Beschlüsse stattfinden könnte, ist allerdings ungewiss.

⁶ Als Experiment der 68er Generation bezeichnend: Kilian, Juristenausbildung, S. 37.

⁷ Kilian (Fn. 6), S. 52.

⁸ Pfeifer, Zum Stand des Reformbedarfs der Juristenausbildung: Anwaltsorientierung, BRJ Sonderausgabe 2016, 8.

⁹ Unter anderem Erwähnung gefunden in: Offener Brief an die JuMiKo-Herbstkonferenz 2017 sowie den KOA, abzurufen unter <http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2017/10/offener-brief-jumiko-spb.pdf> (zuletzt abgerufen am: 18.03.2020).

¹⁰ Ausführlich zur Position der Anwaltschaft: Stellungnahme des DAV zum Bericht des KOA-Berichts von 2016, Stellungnahme Nr. 9/2017, S. 45f.

¹¹ Ausführlicher Fakultätenbericht zu den Stellungnahmen der Fakultäten vom Mai 2017: abrufbar unter <https://www.djft.de/wp-content/uploads/2019/03/Fakult%C3%A4tenbericht.pdf> (zuletzt abgerufen am 18.03.2020); sowie aktuell: Stellungnahme des DJFT zum Beschluss der JuMiKo vom 7. November 2019, abrufbar unter: <https://www.djft.de/wp-content/uploads/2019/12/Stellungnahme-des-DJFT-2019-zum-JuMiKo-Beschluss.pdf> (zuletzt abgerufen am 18.03.2020).

¹² Zum Bericht über mögliche Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur anhand unterschiedlicher Modelle einschließlich der berufspraktischen Phase: KOA „zur Koordinierung der Juristenausbildung“, Stand: März 2011, abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bologna_prozess/bericht2011/bericht2011.pdf, (zuletzt abgerufen am: 15.01.2020); insbesondere zu den diskutierten Reformmodellen: ebd., S. 26ff. (zuletzt abgerufen am: 18.03.2020).

¹³ Beschluss der 82. JuMiKo, abrufbar unter: https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2011/fruehjahrskonferenz11/1_1.pdf (zuletzt abgerufen am: 18.03.2020).

Festzuhalten ist, dass uns die Diskussion um den universitären Schwerpunkt wohl noch eine Weile begleiten wird und gerade der geäußerte Widerstand einiger Verbände weiteres Diskussionspotential bietet. Bezuglich des Pflichtstoffes für Niedersachsen ist offen, ob diese Änderung tatsächlich eine Verschlackung des Prüfungsstoffes mit sich bringt. Es bleibt insoweit also spannend!

Aus alledem wird aber auch deutlich: Die Juristenausbildung muss stets ge- und überprüft werden, um den Anforderungen an die Juristinnen und Juristen der heutigen Zeit gerecht zu werden. Eine fortlaufende Auseinandersetzung mit der Ausbildung, auch nach Abschluss der Selbigen, bleibt unverzichtbar, um die Qualität der Ausbildung zeitgemäß, gerecht und effizient zu gestalten.